

Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der HOFFMANN MINERAL GmbH für Industriegeschäfte

1. Geltungsbereich:

Die Vertragspartner vereinbaren die ausschließliche Geltung der nachstehenden Bedingungen. Diesen entgegenstehenden oder von unseren Bedingungen abweichenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen wird ausdrücklich widersprochen, es sei denn, wir hätten diesen im Einzelfall schriftlich zugestimmt. Es gilt die deutsche Fassung, wie nachstehend, als ausdrücklich vereinbart. Die englische Fassung dient lediglich der Erläuterung ohne Rechtsverbindlichkeit, sie ist nicht Vertragsbestandteil.

2. Textformklausel:

Mündliche Nebenabreden oder Zusicherungen, die den Vertrag ändern oder ergänzen sollen, bedürfen aus Beweisgründen der Textform.

3. Preise:

Unsere Preise verstehen sich in Euro ab Werk Neuburg a.d. Donau ausschließlich Umsatzsteuer, Fracht, Porto und Versicherung.

Wir sind ohne Zustimmung oder Genehmigung des Bestellers berechtigt, die vereinbarten Preise an gestiegene Lohn-, Material- und Rohstoffkosten anzugleichen, sofern zwischen Vertragsschluss und Auslieferung ein Zeitraum von mehr als 6 Wochen liegt und die Kostensteigerung nach Vertragsschluss eingetreten ist.

4. Zahlungsbedingungen:

- Die Bezahlung unserer Rechnung ist 30 Tage nach Rechnungszugang fällig. Bei Bezahlung innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungszugang wird 2 % Skonto gewährt. Verzug tritt am 31. Tag nach Zugang der Rechnung oder einer gleichwertigen Zahlungsaufforderung ein. Ab diesem Tag sind wir berechtigt, vorbehaltlich des Nachweises eines höheren Schadens Verzugszinsen in Höhe von 9 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu berechnen.
- Wechsel, Schecks, Akzepte und Zessionen werden nur nach Vereinbarung sowie nur erfüllungshalber und unter der Voraussetzung ihrer Diskontierbarkeit angenommen. Diskontospesen werden vom Tage der Fälligkeit des Rechnungsbetrages an berechnet. Alle Kosten dieser Papiere trägt der Besteller. Gutschrift dieser Papiere auf die Bestellungen erfolgt erst nach Einlösung und Wegfall der Regressgefahr unter Abzug ihrer Kosten.
- Wenn in den wirtschaftlichen Verhältnissen des Bestellers nach Vertragsabschluss eine wesentliche Verschlechterung eintritt, die unseren Zahlungsanspruch gefährden könnte, oder uns eine solche nach Vertragsabschluss bekannt wird, insbesondere wenn gegen ihn nachhaltige Pfändungen oder sonstige Zwangsvollstreckungsmaßnahmen erfolgen oder wenn Insolvenzverfahren eröffnet werden, sind wir berechtigt, die Lieferung zu verweigern, die gesamte Restschuld fällig zu stellen und von bereits mit dem Besteller geschlossenen Verträgen zurückzutreten, sofern der Besteller nicht auf unsere Aufforderung hin binnen zehn Kalendertagen nach unsrer Wahl Sicherheit leistet. Dies gilt auch bei Nichteinhaltung unserer Zahlungsbedingungen durch den Besteller.

5. Aufrechnungsverbot:

Aufrechnungs- und/oder Zurückbehaltungsrechte stehen dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten oder entscheidungsreif sind.

6. Versand und Gefahrtragung:

Die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Ware geht mit Verladung der Ware auf das erste Transportmittel des Bestellers auf diesen über. Dies gilt auch für den Fall der Übernahme der Anlieferung durch uns.

Holt der Besteller die Ware nicht unverzüglich nach Meldung der Versandbereitschaft ab, sind wir berechtigt, sie nach eigener Wahl auf Kosten des Bestellers entweder zu versenden oder zu lagern.

7. Lieferverzug:

Verzögert sich die Bereitstellung der Ware unverschuldet durch höhere Gewalt, rechtswidrige Arbeitskämpfe, behördliche Maßnahmen, Ausbleiben von Zulieferungen und sonstige von uns nicht zu vertretende Ereignisse, so wird eine den Umständen angemessene Verlängerung der Bereitstellungsfrist gewährt. Halten wir diese Frist nicht ein, so ist der Besteller zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

8. Mängelhaftung und sonstige Schadensersatzhaftung:

- Der Besteller ist verpflichtet, die gelieferte Ware unverzüglich zu untersuchen und binnen 10 Tagen nach Erhalt der Ware offensichtliche und bei ordnungsgemäßer Untersuchung erkennbare Mängel, und binnen 10 Tagen nach Entdeckung nicht offensichtlicher und bei ordnungsgemäßer Untersuchung nicht erkennbarer Mängel, schriftlich zu rügen. Bei Versäumung der Rügefrist bestehen hinsichtlich der davon betroffenen Mängel keine Ansprüche.
- Teilt der Besteller den Mangel rechtzeitig mit, können wir nach Wahl des Bestellers nachbessern oder Ersatz liefern (Nacherfüllung). Betragen die Nacherfüllungskosten mehr als 50 % des Lieferwertes, sind wir berechtigt, die Nacherfüllung zu verweigern. Im Fall der Nacherfüllung sind wir verpflichtet, alle zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit diese sich nicht dadurch erhöhen, dass die Kaufsache nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde.
- Im Falle der fehlgeschlagenen, nicht fristgemäß erfolgten oder verweigerten Nacherfüllung ist der Besteller nach seiner Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, eine dem Mangelunwert entsprechende Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) oder – in den Grenzen der folgenden Absätze – Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen. Bei nur geringfügigen Mängeln hat der Besteller kein Rücktrittsrecht.
- Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen,
 - sofern der Besteller Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Soweit uns keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
 - sofern wir schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzen. In diesem Fall haften wir ebenfalls nur für den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden.
- Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
- Für weitergehende vertragliche und deliktische Ansprüche, insbesondere für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden, haften wir nicht.
- Im Falle der Verletzung vorvertraglicher Pflichten oder eines schon bei Vertragsschluss bestehenden Leistungshindernisses (§§ 311 Abs. 2, 311 a BGB) haften wir nur auf das negative Interesse.

- Die Ziffern d) – g) gelten auch für unsere deliktische Haftung und Schadensersatzansprüche wegen sonstiger Pflichtverletzungen sowie Ansprüche auf Ersatz vermeintlicher Aufwendungen gemäß § 284 BGB.
- Durch die vorstehenden Regelungen b) – h) bleibt § 445b BGB unberührt.
- Die vorstehenden Haftungsausschlüsse oder –beschränkungen gelten auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

9. Verjährung:

Für Ansprüche des Bestellers, die auf Mängeln beruhen, haften wir unbeschadet von Ziffer 8. a) längstens 1 Jahr nach Lieferung, sofern wir nicht arglistig waren. Die Verjährungsfrist im Falle des Lieferregresses nach den §§ 445a, 445b BGB bleibt unberührt.

10. Kosten:

Der Besteller trägt die Kosten des Verpackungsmaterials und die bei uns anfallenden Palettengebühren. Die Kosten des Rücktransportes von Verpackungsmaterial gehen ebenfalls zulasten des Bestellers. Diese umfassen auch die Kosten für Verpackung, Beladung, Transport zu unserem Werk Neuburg/Donau und Entladung bei gleichzeitigem Abschluss des dafür erforderlichen Beförderungsvertrages in eigenem Namen und auf eigene Rechnung, für den Fall der Nichtverwendbarkeit der an uns gelieferten Transportverpackung auch die Kosten ihrer stofflichen Verwertung.

Der Besteller hat alle Verpackungen im Sinne des § 15 Abs. 1 VerpackG, insbesondere Transportverpackungen, auf seine Kosten zurückzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Kommt der Besteller dieser Verpflichtung nicht nach, werden wir ohne weitere Fristsetzung die Entsorgung auf Kosten des Bestellers durchführen.

Ausländische Besteller tragen zusätzlich die anfallenden Zölle, Verzollungskosten, Steuern und Abgaben.

11. Eigentumsvorbehalt:

Bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus dieser und aller künftigen Lieferungen behalten wir uns das Eigentum an den gelieferten Waren vor. Der Besteller ist zur Weiterveräußerung und Verarbeitung nur im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr berechtigt, sofern die Weiterveräußerung durch ihn unter Eigentumsvorbehalt und ohne Vereinbarung eines Abtretungsverbots erfolgt.

Der Besteller tritt bereits jetzt alle Forderungen aus einer Weiterveräußerung von uns jetzt und zukünftig gelieferter Waren in voller Höhe bis zur vollständigen Bezahlung an uns ab. Er ist widerruflich zum Einzug der abgetretenen Forderungen ermächtigt.

Nimmt der Besteller die Forderung aus einer Weiterveräußerung in ein mit seinen Kunden bestehendes Kontokorrentverhältnis auf, so ist die Kontokorrentforderung in voller Höhe, nach erfolgter Saldierung der anerkannte Saldo bis zur Höhe der ursprünglichen Kontokorrentforderung, an uns abgetreten. Bei laufender Rechnung gelten der Eigentumsvorbehalt und die Abtretung als Sicherheit für unsere Saldoforderung.

Bei Veräußerung der Vorbehaltsware zusammen mit anderen, uns nicht gehörenden Waren tritt der Besteller die daraus entstehenden Forderungen an uns in der Höhe ab, als von uns gelieferte Ware Gegenstand dieser Veräußerung ist.

Der Besteller tritt für den Fall der Vermischung oder Verarbeitung der von uns gelieferten Ware sicherungsweise das Eigentum an den jeweiligen Halb- und Fertigfabrikaten in Höhe des Wertes ab, der dem Wert der von uns gelieferten Rohware und beim Besteller entstandenen Arbeitslöhne und Betriebskosten entspricht.

Auf Verlangen des Bestellers geben wir Sicherheiten frei, wenn und soweit die Summe der vom Besteller gewährten Sicherheiten unsere Gesamtforderung aus der Geschäftsverbindung um mehr als 20 % überschreitet.

12. Exportkontrolle:

Der Besteller verpflichtet sich zur Einhaltung sämtlicher einschlägigen Ausfuhrgesetze und -vorschriften der EU, der EU-Mitgliedsstaaten sowie der USA.

Der Besteller wird insbesondere seine Vertragsbeziehungen prüfen und gewährleisten, dass

- keine Personen, Unternehmen und Vereinigungen direkt oder indirekt mit Vertragsprodukten beliefert werden, die in den jeweils gültigen EU-Anti-Terrorismus-Verordnungen genannt werden (Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 und Verordnung (EG) Nr. 881/2002 in der jeweils gültigen Fassung);
- keine Personen, Unternehmen und Vereinigungen direkt oder indirekt mit Vertragsprodukten beliefert werden, die in den jeweils gültigen Sanktionslisten der USA genannt werden (insbesondere - aber ohne Beschränkung hierauf - der Denied Persons List, Entity List, SDN-OFAC);
- die überlassenen Produkte und die hierauf bezogenen technischen Daten nicht für eine rüstungsrelevante, kerntechnische oder waffentechnische Verwendung bestimmt sind und/oder benutzt werden;
- keine militärischen Empfänger beliefert werden.

Der Besteller verpflichtet sich weiterhin, seine Überprüfungsmaßnahmen zu dokumentieren und uns auf Anforderung nachzuweisen.

Die Nichteinhaltung der oben genannten Ausfuhrgesetze und -vorschriften stellt einen erheblichen Vertragsverstoß des Bestellers dar, der uns dazu berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen.

Der Besteller haftet für jeglichen Schaden, der aufgrund der vorzeitigen Vertragsbeendigung entsteht. Die Schadensersatzverpflichtung des Bestellers beinhaltet auch den Ersatz von entgangenem Gewinn, mittelbarem Schaden sowie Neben- und Folgekosten.

Der Besteller stellt uns von jeglicher Haftung sowie von jeglichen Ansprüchen, Forderungen und Kosten (einschließlich Sachverständigen- und Anwaltskosten), Schadensersatzverpflichtungen und Geldstrafen frei, die aus der Verletzung der oben genannten Verpflichtungen entstehen oder in irgendeiner Weise damit in Zusammenhang stehen

13. Zugelassener Wirtschaftsbeteiligter

Als AEO-bewilligtes Unternehmen sind wir aufgefordert den Kunden anzuhalten, die Sicherheit der Lieferkette in seinem Einflussbereich zu bewerten und bei Bedarf nach seinen Möglichkeiten zu verbessern. Auf die Einhaltung der Vorschriften der Anti-Terror-VO, Dual-Use-VO und des AußHG ist zu achten. Alle notwendigen ihm zur Verfügung stehenden Maßnahmen sind zu treffen, um eine optimale Sicherung der Lieferkette zu gewährleisten.

14. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht:

Vorbehaltlich einer anderslautenden Auftragsbestätigung ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort. Für alle Rechtsstreitigkeiten einschließlich Wechsel- und Scheckprozesse ist Gerichtsstand unser Geschäftssitz. Wir sind auch berechtigt, am Sitz des Partners zu klagen. Auf die Vertragsbeziehung ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland anzuwenden. Ausgeschlossen ist die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den Warenkauf (CISG).